



Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe.

N^o. 100.

Sonnabend, den 17. Dezember.

1898.

Es ist Höchsten Orts gnädigst genehmigt worden, daß der am 27. Dezember 1891 in Hedderhagen geborene Karl Pantke fortan den Familiennamen „Einfeld“ führe.

Detmold, den 2. Dezember 1898.

Fürstliches Staats-Ministerium.
v. Miesitzschek.

Verordnung,

Schutzmaßregeln zur Bekämpfung der Schweine-seuche, Schweinepest und den Rothlauf der Schweine betreffend. Vom 14. Dezember 1898.

Zur Bekämpfung der bei den Schweinen auftretenden Seuchen werden, nachdem die Anzeigepflicht für dieselben vom Reichskanzler eingeführt ist, auf Grund des Reichs-Viehseuchengesetzes nachstehende veterinär-polizeiliche Maßregeln angeordnet.

1. Ist der Ausbruch der Rothlaufseuche, der Schweineseuche oder Schweinepest durch das Gutachten des Kreis-Thierarztes festgestellt, so sind auf die Anzeige neuer Seuchenausbrüche in dem Seuchenorte selbst oder den angrenzenden Ortschaften sofort die erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften anzuordnen, ohne daß es in jedem Falle einer vorgängigen sachverständigen Ermittlung durch den beamteten Thierarzt bedarf.

2. Der erstmalige Ausbruch einer der oben genannten Seuchen in einer bis dahin seuchensfreien Ortschaft ist öffentlich bekannt zu machen. Am Haupteingangsthür des Seuchengehöfts ist eine Tafel mit dem Namen der betreffenden Seuche

anzubringen. Außerdem sind die benachbarten Ortspolizeibehörden schleunigst zu benachrichtigen.

3. Die gesunden Schweine des verseuchten Bestandes eines Gehöfts sind von den seuchefranken und seucheverdächtigen thunlichst zu trennen; die letzteren sind der Stallsperrre zu unterwerfen.

4. Die ansteckungsverdächtigen, nämlich diejenigen Schweine, die mit seuchefranken und seucheverdächtigen Thieren in demselben Stalle gestanden haben oder sonst in nachweisliche Berührung gekommen sind, unterliegen der Gehöftssperre.

5. In den verseuchten Orten und deren Umgegend ist das Abhalten von Schweinemärkten zu verbieten, soweit dies vom Kreis-Thierarzte für erforderlich erachtet wird.

6. Gewinnt eine der genannten Seuchen größere Verbreitung, so ist der Seuchenort oder ein Theil desselben gegen das Durchtreiben von Schweinen abzusperren, so wie das gemeinschaftliche Austreiben zur Weide zu verbieten.

7. Die Ausführung gesunder Schweine zum Schlachten ist aus gesperrten Ställen, Gehöften oder Ortschaften nur mit ortspolizeilicher Erlaubniß und nur auf Wagen gestattet.

8. Wird eine der Seuchen bei einer Treiberherde festgestellt, so ist dieselbe abzusperren, bis nach dem letzten Erkrankungsfall 14 Tage verflossen sind. Die vorherige Weiterbeförderung kann nur unter der Bedingung gestattet werden, daß sie auf Wagen geschieht und Berührung mit anderen Schweinen unmöglich ist.

9. Ist die Erlaubniß zur Ueberführung der Schweine in einen andern Polizeibezirk erteilt,

so ist die betreffende Behörde sofort zu benachrichtigen.

10. Seuchekranke oder seucheverdächtige Schweine dürfen nur auf dem Gehöfte selbst oder in einem öffentlichen Schlachthause geschlachtet werden, wobei jede Berührung von Fleisch oder Abfallstoffen derselben mit gesunden Schweinen zu vermeiden ist und der Transport zum Schlachthause auf Wagen erfolgen muß. Fleisch oder Abfälle von geschlachteten seuchekranken Schweinen dürfen aus dem Seuchengehöfte nur in gargekochtem Zustande entfernt werden; in rohem Zustande nur mit ortspolizeilicher Erlaubniß, welche nur dann zu erteilen ist, wenn die Wegschaffung zum Zweck der unschädlichen Beseitigung oder zum Auskochen unter polizeilicher Kontrolle geschehen soll.

11. Die Körper gefallener, seuchekrank- oder verdächtigter Schweine sind zu verbrennen oder nach vorherigem Begießen mit roher Karbolsäure, Kalk- oder Chlorkalk-Milch tief zu vergraben. Die Verwendung des durch Auskochen oder Aufschmelzen gewonnenen Fettes für technische Zwecke ist gestattet.

12. Die durch Abfälle von an einer der Seuchen erkrankten oder gefallenen Schweinen verunreinigten Fußböden, Stallwände, Krippen, Tröge u. s. w., desgleichen die Stallgeräthe und die zum Transport benutzten Gegenstände müssen ohne Verzug desinficirt werden nach unten ersolgender Anweisung. Von der ordnungsmäßigen Ausführung der Desinfection haben sich die Polizeibehörden zu überzeugen.

13. Die Seuchen gelten als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn sämtliche Thiere des versuchten Bestandes gefallen, geschlachtet oder ausgeführt worden sind, oder wenn in dem betreffenden Gehöfte innerhalb 4 Wochen kein neuer Erkrankungsfall vorgekommen und wenn in allen Fällen die vorschrittsmäßige Desinfection ausgeführt ist.

Ist die Ortssperre verhängt gewesen, so dürfen die Schutzmaßregeln erst aufgehoben werden, nachdem das vollständige Erlöschen der Seuche durch den Kreisthierarzt festgestellt worden ist.

14. Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln ist das Erlöschen der betr. Seuche in gleicher Weise wie ihr Ausbruch zur öffentlichen Kenntniß

zu bringen; auch sind die benachbarten Polizeibehörden zu benachrichtigen.

15. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Schutzmaßregeln unterliegen den Strafvorschriften in § 66 des Reichs-Viehseuchen-Gesetzes.

Anweisung

für das

Desinfectionsverfahren bei den Schweineseuchen.

1. Vor Ausführung der Desinfection sind die Excremente, Blut und Abfälle der kranken, verdächtigen oder gefallenen Schweine, die Streu und der Dünger sorgfältig zu sammeln und zu verbrennen oder wie die Kadaver (cfr. Nr. 11) tief zu vergraben.

In gleicher Weise sind die Eingeweide geschlachteter seuchekrank- oder verdächtigter Schweine, sowie die Schlachtabfälle einschließlich der Abwaschwasser unschädlich zu machen.

2. Als Desinfectionsmittel ist gebrannter ungelöschter Kalk zu verwenden. Er wird in dem gereinigtem Stalle ausgebreitet und gelöscht. Während der Kalk sich löst, sind mit Reiserbesen die Wände des Stalls, die Futtertröge u. s. w. mit der noch heißen Kalkmilch zu überstreichen.

Detmold, den 14. Dezember 1898.

Fürstlich Lippische Regierung.

v. Niesitzsch.

Eine gemeinschaftliche Belehrung über die Schweineseuche, Schweinepest und den Rothlauf der Schweine wird den Ortsvorstehern u. s. w. von der Regierungs-Registratur auf Verlangen verabsolgt.

Der Lehrer und Organist A. Rebbe in Blomberg ist als Lehrer an die Schule in Meinberg Namens Seiner Erlaucht des Grafen regenten berufen worden.

Detmold, den 12. Dezember 1898.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.

Pustuchen.

Die Lehrer- und Organistenstelle in Blomberg ist durch die Berufung des Lehrers A.

Nebbe nach Weinberg erledigt. Meldungen sind innerhalb 8 Tagen bei uns einzureichen.

Detmold, den 12. Dezember 1898.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.
Pustkuchen.

Bekanntmachung.

Anlässlich mehrfach an uns ergangener Anfrage, wie es seitens der Deputatholzberechtigten bezüglich des erhöhten Hauerlohns zu halten sei, machen wir hierdurch bekannt, daß dieselben verpflichtet sind, den Hauerlohn in dem erhöhten Betrage zu bezahlen.

Detmold, den 12. Dezember 1898.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.
Pustkuchen.

Steckbriefserledigung.

Der unterm 1. Juni 1896 gegen den Ziegler Friedrich Bierhenke aus Heidenoldendorf, wegen Vergehens gegen §§ 123, 183 St.-G.-B. diessseits erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 13. Dezember 1898.

Der Erste Staatsanwalt.
Gebekot.

Der Maurer und Hauschlachter Aug. Nebbe zu Schlangen ist am heutigen Tage als amtlicher Fleischbeschauer für die Bauerschaft Schlangen verpflichtet worden.

Detmold, den 14. Dezember 1898.

Fürstliches Verwaltungsamt.
R. Piderit.

Für den Flecken Schwalenberg ist der Ziegler und Hauschlachter Wilhelm Kaufeld von Nr. 50a daselbst zum Fleischbeschauer bestellt worden.

Schwalenberg, den 12. Dezember 1898.

Der Magistrat.
Röhne.

Steckbrief.

Gegen die Dienstmagd Anna Zapalowsky, früher auf dem Rittergute Herberhausen, welche

flüchtig ist und sich verborgen hält, soll eine durch Strafbefehl des Fürstlichen Amtsgerichts zu Detmold vom 17. September 1898 erkannte eventuelle Haftstrafe von einem Tage vollstreckt werden. Es wird ersucht, dieselbe zu verhaften und in das Gerichtsgefängniß des Ergreifungsorts abzuliefern. Die Haftstrafe tritt an Stelle einer Geldstrafe von 2 Mark.

Detmold, den 9. Dezember 1898.

Fürstliches Amtsgericht I.
Eberhardt.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Schuhmachers Simon Brune in Schötmar, ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schlußtermin auf

Sonnabend, den 7. Januar 1899,

Vormittags 10 Uhr,

vor dem Fürstlichen Amtsgerichte II hierselbst bestimmt.

Salzufen, den 10. Dezember 1898.

Goetze,

Gerichtsschreiber des Fürstlichen Amtsgerichts II.

In das Firmenregister ist unter Nr. 60 eingetragen:

Firma: Friedrich Kopp.

Inhaber: Apotheker Friedrich Kopp.

Ort der Niederlassung: Blomberg.

Blomberg, den 12. Dezember 1898.

Fürstliches Amtsgericht I.
Zimmermann.

Die im Firmenregister unter Nr. 1 eingetragene Firma Apotheker Friedrich Koch in Blomberg ist erloschen.

Blomberg, den 12. Dezember 1898.

Fürstliches Amtsgericht I.
Zimmermann.

Lage. Der Bahnhofswirth Otto Frerf hierselbst und dessen Ehefrau Lulu, geb. Mohrmann, haben für die von ihnen am 29. v. Mts. geschlossene Ehe die Gütergemeinschaft ausgeschlossen.
Lage, den 9. Dezember 1898.

Fürstlich Lippisches Amtsgericht.
Niedländer.

Der Ziegelarbeiter Heinrich Kiene in Alverdissen und die Wittve Karoline Steffen, geb. Budde, in Sonneborn haben für die von ihnen einzugehende Ehe die Gütergemeinschaft gänzlich ausgeschlossen.

Alverdissen, den 13. Dezember 1898.

Fürstliches Amtsgericht.
Böhmer.

Aufgebot.

Der Colon Friedrich Mesch Nr. 60 in Stemmen hat das Aufgebot der Schuldburkunde vom 1. Dezember 1863, aus welcher im Grundbuche von Stemmen Band III Blatt 59 Abt. III Nr. 1 für die Fürstliche Leihkasse zu Detmold Nr. 28002 ein zurückgezahltes Darlehn von 900 Mark, auf das ihm gehörige Kolonat Nr. 60 in Stemmen eingetragen ist, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Freitag, den 30. Juni 1899,

Vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlosenerklärung der Urkunde erfolgen wird.

Hohenhausen, den 12. Dezember 1898.

Fürstliches Amtsgericht.
Bergbahn.

Aufgebot.

Im Depositum des Amtsgerichts Horn befinden sich folgende ältere Einlagen, in Betreff deren Ungewißheit über Person und Aufenthaltsort der Berechtigten obwaltet:

1. zwei Obligationen der städtischen Sparkasse zu Horn über 9 Mark und 7,91 Mark, hinterlegt von der Vormundschaft für die minderjährigen Kinder des Einliegers

Friedrich Klöpping zu Schlangen am 3. September 1846 und 15. Mai 1847,

2. eine Obligation der städtischen Sparkasse zu Horn über 13,08 Mark, hinterlegt für Konrad Horstschäfer zu Kohlstädt am 30. Mai 1847,

3. die Obligation der Landessparkasse vom 17. Oktober 1868 über 150 Mark, hinterlegt als Proceßkostenkaution in Sachen Dietrich gegen Busse am 27. Juli 1873,

4. die Obligation der städtischen Sparkasse zu Horn vom 28. Oktober 1852 über 13 Mk., hinterlegt als Schichttheil für das uneheliche Kind der Leibzüchterin Stäfer auf Nr. 45 zu Leopoldsthal, Amalie Vefmann, am 28. Oktober 1852,

5. die Obligation der städtischen Sparkasse zu Horn vom 5. März 1858 über 21 Mark, hinterlegt für die Wittve Plafmeier zu Weinberg am 21. April 1858, die Schuldburkunde des Johann Christoph Junfer zu Kreuzkrug vom 15. Mai 1820 über 300 Mk., hinterlegt für die Honerla'sche Vormundschaft am 30. Oktober 1829,

7. 15 Mark Kostenkaution in Sachen Strompen gegen Tille, hinterlegt am 12. März 1874.

Auf Antrag Fürstlicher Regierung als Vertreterin der Staatskasse werden alle diejenigen, welche auf vorstehende Depositen Ansprüche zu haben glauben und diese geltend machen wollen, aufgefordert, ihre Rechte spätestens im Termine

Mittwoch, den 11. Januar 1899,

Morgens 10 Uhr,

hier anzumelden und zu begründen, widrigenfalls sie damit ausgeschlossen, die hinterlegten Werthpapiere aber Fürstlicher Regierung zugesprochen und herausgegeben werden sollen.

In dem erwähnten Termine werden außerdem folgende, im Depositum des unterzeichneten Amtsgerichts befindliche letztwillige Verfügungen, deren Errichter längst verstorben sind, auf Antrag Fürstlicher Regierung eröffnet werden:

1. des Christ. Rebbe zu Schlangen vom 28. Juni 1828,
2. der Eheleute Leibzüchter Hagemeister auf Nr. 5 zu Weinberg vom 6. November 1838,

3. der Amalie Sophie Pinte auf der Burg in Horn vom 25. Januar 1840,
4. der Eheleute Arens auf Nr. 25 zu Leopoldsthal vom 13. Oktober 1853,
5. des Kaufmanns Friedrich Söllwald zu Schlangen vom 27. Oktober 1866,
6. der Eheleute Husemann Nr. 48 zu Bahlhausen vom 30. April 1855,
7. des unverheiratheten Heinrich Rolf zu Kohlstädt vom 26. Mai 1880,
8. des Kriegsraths von Halem und dessen Ehefrau Anna von Halem vom 15. Januar 1816,
9. des Joh. Christ. Böger hiers. vom 27. Februar 1829 (Schenkung auf dem Todesfall),
10. der Witwe weil. Christoph Ramus vom 9. Oktober 1829,
11. des Bürger's Ad. Harte vom 8. September 1831,
12. des Bürger's und Schneidermeisters Simon Ad. Helle vom 1. Juli 1831,
13. der Ernestine Menze vom 21. Oktober 1833,
14. der Eheleute Maurer Heinrich Sietmann hiers. vom 10. April 1861,
15. des Fräulein Anna Döhle aus Bremen vom 13. Mai 1866,
16. der Eheleute Schuhmacher Friedrich Ostmann hiers. vom 18. Januar 1868,
17. der Witwe Dorothee Heidthecker hiers. vom 21. Januar 1875.

Erbinteressenten können sich dazu und zur Anmeldung etwaiger Rechte und Ansprüche einfinden.

Horn, den 18. November 1898.

Fürstlich Lippisches Amtsgericht.

J. B.

Marten.

Aufforderung.

Der Rekrut, Ziegler Gottlieb Friedrich Carl Dünne, geboren am 30. November 1877 zu Kalldorf, Fürstenthum Lippe, zuletzt wohnhaft in Kalldorf, Fürstenthum Lippe, welcher im Jahre 1898 als Rekrut ausgehoben ist und eingestellt werden sollte, hat bisher nicht ermittelt werden können und ist vermuthlich ausgewandert.

Es ergeht hierdurch an denselben die öffentliche Aufforderung, sich innerhalb 3 Monaten bis spätestens zum

8. März 1899

bei dem unterzeichneten Bezirkskommando zu melden, um seiner Militärpflicht zu genügen, widrigenfalls das Strafverfahren wegen Fahnenflucht gegen denselben eingeleitet wird.

Detmold, den 5. Dezember 1898.

Königliches Bezirkskommando.

von Papen,

Oberstlieutenant z. D. und Bezirks-Kommandeur.

Bekanntmachung.

Am Sonntag, den 18. Dezember, werden bei den Bezirks-Postanstalten die Schalter für den Packetannahme- und Ausgabedienst und für den Verkauf von Formularen zu Packetadressen wie an Werktagen offen gehalten. Nur während des Hauptgottesdienstes bleiben die Schalter geschlossen.

Minden (Westf.), den 16. Dezember 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

J. B.

Müller.

